



# BfA-Information: Kinderheilbehandlung

2. Auflage 2000

## Themenübersicht

- [Liebe Eltern](#)
- [1. Wann kommt für Kinder eine Heilbehandlung in Betracht?](#)
  - 1.1 Persönliche Voraussetzungen
  - 1.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
  - 1.3 Für welche Kinder kommen Heilbehandlungen in Betracht?
  - 1.4 Leistungsausschluß
- [2. Antragsverfahren](#)
- [3. Umfang und Durchführung der Leistungen](#)
- [4. Zuzahlung](#)
- [5. Ergänzende Leistungen zur Kinderheilbehandlung](#)
  - 5.1 Reisekosten
  - 5.2 Haushaltshilfe
- [Informationen über weitere Leistungen zur Rehabilitation in der Rentenversicherung](#)



# Liebe Eltern,

die Gesundheit Ihrer Kinder und deren Wohlbefinden liegt in unser aller Interesse.

Krankheiten, die im Kindes- und Jugendalter auftreten, können die normale Entwicklung eines Kindes erheblich beeinträchtigen. Chronische Erkrankungen bzw. Krankheitsfolgen bleiben häufig im Erwachsenenalter bestehen und können dann auch die spätere Leistungsfähigkeit im Alltag und im Erwerbsleben gefährden oder beeinträchtigen, wenn nicht eine rechtzeitige und angemessene Behandlung gelingt.

Die medizinischen Fortschritte der letzten Jahrzehnte haben die Prognose vieler vorher lebensbedrohlicher Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters entscheidend verbessert. Eine frühzeitige Rehabilitation bei Krankheiten im Kindesalter sichert die berufliche Leistungsfähigkeit und die Lebensqualität im späteren Erwachsenenalter.

Auch für chronisch kranke Jugendliche unmittelbar vor dem Berufseinstieg kann eine medizinische Rehabilitation von großer Bedeutung sein, da durch die medizinische Behandlung einerseits und die Beratung zur Berufsfindung andererseits der Berufseinstieg erleichtert und oftmals erst möglich wird.



## 1 Wann kommt für Kinder eine Heilbehandlung in Betracht?

### 1.1 Persönliche Voraussetzungen

Kinderheilbehandlungen kommen in Betracht, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine schon beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und das Einfluß auf die spätere Erwerbsfähigkeit haben kann.

Das ist insbesondere bei folgenden Erkrankungen der Fall:

- Krankheiten der Atemwege
- Allergische Krankheiten
- Hautkrankheiten
- Herz-und Kreislaufkrankheiten
- Leber-,Magen-Darmkrankheiten
- Nieren-und Harnwegskrankheiten
- Stoffwechselkrankheiten
- Entzündliche und nichtentzündliche Krankheiten des Bewegungsapparates

- Neurologische Erkrankungen
- Psychosomatische und psychomotorische Störungen, Verhaltensstörungen
- Übergewicht in Verbindung mit weiteren Risikofaktoren und anderen Erkrankungen

Auch Kinder mit Krebserkrankungen können Anspruch auf Rehabilitationsleistungen haben. Verfahrenstechnisch gehören diese jedoch zu den onkologischen Nachsorgeleistungen.

Falls diesbezüglich Fragen auftreten, verweisen wir auf unsere Broschüre "Onkologische Nachsorgeleistungen" bzw. unsere Telefonauskunft unter den Rufnummern (030) 865-2 58 40, -2 73 04, -2 58 78, -2 39 09, -2 58 51, -2 39 28, der Faxnummer (030) 865-2 73 84 oder der E-mail-Adresse [bfa@bfa-berlin.de](mailto:bfa@bfa-berlin.de).

## 1.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Kinderheilbehandlungen durch die BfA setzen voraus, daß Sie als Versicherter

- entweder in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben oder
- innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind oder
- bei Antragsstellung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben oder
- Bezieher einer Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind oder
- das Kind Waisenrente bezieht



## 1.3 Für welche Kinder kommen Heilbehandlungen in Betracht?

Als "Kinder" gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- Ihre nichtversicherten Kinder
- in Ihren Haushalt aufgenommene Stief- und Pflegekinder sowie
- Ihre Enkel und Geschwister, wenn sie in Ihren Haushalt aufgenommen sind oder von Ihnen überwiegend unterhalten werden.

Die genannten Kinder werden über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches

Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines frei willigen ökologischen Jahres leisten oder

- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Die Altersbegrenzung erhöht sich bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.



## 1.4 Leistungsausschluß

Kinderheilbehandlungen kommen für Kinder nicht in Betracht, wenn der Versicherte oder Rentenbezieher

- eine Beschäftigung ausübt, aus der dem Versicherten nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet wird oder
- eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze bezieht und deswegen versicherungsfrei ist.

Darüber hinaus werden Kinderheilbehandlungen nicht für Kinder und für Bezieher einer Waisenrente erbracht, wenn die Kinder oder die Waisenrentenbezieher selbst

- aufgrund eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten können oder
- eine Beschäftigung ausüben, aus der ihnen nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet wird oder
- sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 Strafprozeßordnung untergebracht sind.

## 2 Antragsverfahren

Kinderheilbehandlungen werden auf Antrag erbracht. Dieser ist beim zuständigen Leistungsträger, also der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), zu stellen,

- wenn der Versicherte den letzten Beitrag vor der Antragstellung zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet hat oder nach Beendigung der versicherungsrechtlichen Beschäftigung oder Tätigkeit aus der Rentenversicherung der Angestellten Rente bezieht oder
- wenn das Kind Waisenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten erhält.

Aber auch andere öffentliche Stellen, wie Krankenkassen, Versicherungsämter oder die

Wohnsitzgemeinde sind befugt, den Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation entgegenzunehmen.

Antragsvordrucke erhalten Sie direkt bei der BfA oder den

- gesetzlichen Krankenkassen,
- Auskunfts- und Beratungsstellen,
- Versicherungsämtern,
- Versichertenältesten.

Wir empfehlen, dem Antrag die Ausfertigung eines Befundberichtes des behandelnden Kinderarztes oder eventuell einen aktuellen Krankenhausbericht beizufügen.

### **3 Umfang und Durchführung der Leistungen**

Die BfA bestimmt die Behandlungsstätte und legt Art, Beginn, Dauer und Umfang der Leistungen fest. Bei der Entscheidung wird allen beim Kind vorliegenden medizinischen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Die Dauer der Kinderheilbehandlungen beträgt im Regelfall vier Wochen. Sie können für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn das aus medizinischen Gründen erforderlich ist, und schließen Unterkunft und Verpflegung sowie die Übernahme von Reisekosten und sonstigen notwendigen Nebenkosten ein.

Soweit aus medizinischen Gründen erforderlich, kann die BfA Kosten für eine Begleitperson übernehmen.

Das Ziel der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen ist die vollständige Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit für eine erfolgreiche Reintegration in Schule und Alltag.

Der BfA stehen für Kinderheilbehandlungen Spezialkliniken mit einem hohen Qualitätsstandard im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung. Im Team arbeiten unterschiedliche Berufsgruppen wie z.B. Kinderärzte, Kinderkrankenschwestern, Psychologen, Physiotherapeuten und Diätberater zusammen, um für das Kind einen auf die speziellen Krankheitssymptome und Funktionsstörungen ausgerichteten individuellen Rehabilitationsplan zu erstellen. Er enthält je nach Bedarf ärztliche, psychologische, pädagogische, physiotherapeutische und berufsorientierte Maßnahmen.

Die Kinder werden in altersentsprechenden Gruppen betreut. Damit für die älteren Kinder Rehabilitation auch außerhalb der Schulferien möglich ist, wird Stützunterricht in allen Hauptfächern erteilt. Die Lerngruppen werden üblicherweise nach Schultyp und Klassenstufe zusammengestellt, so daß sich die kleinen Patienten gut auf die Schule vorbereiten und die Größeren so wenig Unterrichtsstoff wie möglich versäumen. Die Gestaltung der schulischen Angebote fällt in die Kompetenz der Länder, in denen sich die jeweilige Einrichtung befindet.

Akute Krankheiten (z.B. Blinddarmentzündung) oder Infektionskrankheiten (z.B. Masern) schließen verständlicherweise eine Kinderheilbehandlung zunächst aus.

Wiederholungen von Kinderheilbehandlungen sind im Regelfall nicht vor Ablauf von vier Jahren möglich. Das gilt jedoch nicht, wenn vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind.

Bitte beachten Sie, daß Kinderheilbehandlungen nicht nur in den Sommermonaten erstrebenswert sind, sondern oft gerade in der Herbst- und Winterzeit besonders effektiv sind.



## 4 Zuzahlung



Für durchgeführte Kinderheilbehandlungen ist eine Zuzahlung nicht zu leisten.

## 5 Ergänzende Leistungen zur Kinderheilbehandlung

### 5.1 Reisekosten

Die BfA übernimmt die notwendigen Reisekosten, die anlässlich der Durchführung von Kinderheilbehandlungen entstehen.

Sie schließen

- die Hin- und Rückreisekosten für das Kind,
- bei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf Antrag
- auch die Reisekosten für einen Reisebegleiter, die Kosten der Gepäckbeförderung und
- ggf. die Kosten einer notwendigen Übernachtung ein.

Stellt die BfA für die Reise zum Ort der Leistung oder zurück eine Fahrgelegenheit (Gruppenreise) zur Verfügung und ist dem Kind diese Art der Beförderung zuzumuten, können Fahrkosten nicht übernommen werden.

Mit der Einladung zur Kinderheilbehandlung übersendet die Rehabilitationseinrichtung dem Versicherten bzw. den Eltern weitere Informationen.

## 5.2 Haushaltshilfe

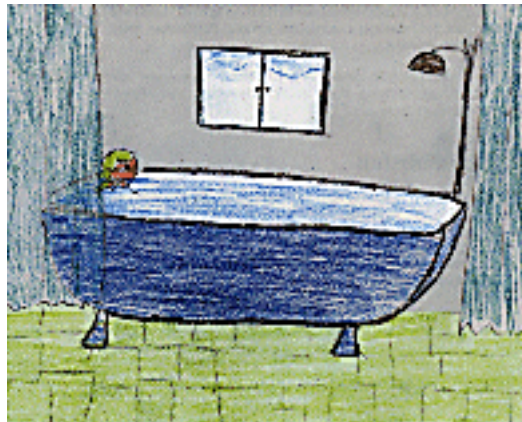
Ist im Zusammenhang mit der Durchführung von Kinderheilbehandlungen die Weiterführung des eigenen Haushalts nicht gewährleistet, kann Haushaltshilfe beantragt werden.

Die Entscheidung der BfA über die Gewährung von Haushaltshilfe ist jedoch abzuwarten.

## Informationen über weitere Leistungen zur Rehabilitation in der Rentenversicherung

Bei der BfA können Sie zu folgenden Themen Broschüren erhalten:

- Rehabilitation im Überblick
- Medizinische Leistungen zur Rehabilitation
- Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation
- Entwöhnungsbehandlungen
- Onkologische Nachsorgeleistungen



Während der Rehabilitationsmaßnahme für uns gemalt von:



Carolin Klug (8 Jahre) Titel  
Jasmin Pries (13 Jahre)  
Christiane Hecht (6 Jahre)  
Sophie Pannicke (6 Jahre)  
Susann Püschel (14 Jahre)  
Carolin Kabisch (9 Jahre)  
Danny Kabisch (10 Jahre)  
Aline Dahms (11 Jahre)  
Isabell Pannicke (8 Jahre)

Wir danken den Kindern für die freundliche Unterstützung.